

Werth zusammen über 60. bis 70. Thal. bey den lezten aber über 30. bis 50. Thal. sich nicht erstrecke.

Verboten aber werden Ihnen ingesambt

Über das / was denen in der ersten Classe verboten / Sammet und Atlas / wie auch gute Zobelne Mützen und Muffen / kostbare Touren / aller Perlen - Schmuck umbs Haupt / Hals und Hände / kostbare Steck - Rosen von Perlen und Edel - gesteynen / Ohren und Hals - Behencken / die breiten goldenen und silbernen Spitzen auff den Röcken / Schürzen / Wambstgen / Futter - Hemdden und Schuhen / Hauben und Umbgebinde / so über 2. Thal. kosten. Denen lezteren aber über dieses seidener Ruff / Damask / und alle andere ganz seidene Zeuge / ohne die jenigen / so kurz vorher beniemet / und ihnen zugelassen worden / ingleichen die Hauben / so über  $\frac{1}{2}$  Thal. kosten.

### III. CLASSE,

Welche in sich begreiffet die Eltesten und Geschworrenen von Zünfften und Zechen / nebst denen Künstlern. Denen wird

#### ART. I.

### Bey Verlöbnußen

Erlaubt

§. 1. Ihren 4. Freyers - Leuten eine kalte Schale von Spanischem Wein / nebst 3. Schüsseln Gebäckens / und einem Trunc Wein oder Bier vorzusetzen.

§. 2. Mögen sie Ihrer Braut verehren / und von Ihr wieder annehmen / einen Kranz von goldenen gesponnenen Rosen / mit einer silbernen vergoldten Schiene / doch ohne Perlen.

§. 3. Und der Braut geben ein Braut - Kleid / und zum Mahlschatz eine Schnur mit 10. bis 15. Ducaten / nebst einem Ringe von 6. bis 8. Thal. und von Ihr hinwieder dergleichen Ring annehmen.

Verboten aber soll Ihnen bey Verlöbnußen seyn

Alles das / was denen in den ersten 2. Classen untersaget worden / und darüber die goldenen Ketten und Armbänder.

#### ART. II.

### Bey Hochzeiten ist Ihnen

zugelassen

§. 1. Wenn Ihnen geläutet wird 3. Viertel auff 12. nebst ihren Gästen mit Posaunen / wenn Ihnen aber nicht geläutet wird / 3. Vier-